81

Bundesgesetzblatt

Teil II G 1998

2022 **Ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2022** **Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
16. 2.2022	Dreizehnte Verordnung zur Änderung rhein- und moselschifffahrtspolizeilicher Vorschriften . . . . . FNA: 9501-46, 9501-46, 9501-52, 9501-52	82
4. 1.2022	Bekanntmachung der deutsch-sambischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	94
4. 1.2022	Bekanntmachung der deutsch-südafrikanischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	96
6. 1.2022	Bekanntmachung der deutsch-nigerianischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH	98
24. 1.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen	100
24. 1.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	100
24. 1.2022	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit	101
24. 1.2022	Bekanntmachung zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	102
24. 1.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-irischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung	103
25. 1.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-dänischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (Deutsch-dänisches Steuerabkommen)	103
25. 1.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-serbischen Abkommens über Kriegsgedenkstätten sowie der dazugehörigen Verordnung	104

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Dreizehnte Verordnung zur Änderung rhein- und moselschifffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 16. Februar 2022

Es verordnen, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

– des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6a und 8 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2, des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186), § 3 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr,

– des § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 8 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2, des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 5 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

– des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 1, des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962), § 3 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186), § 3 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt und § 3 Absatz 5 Satz 1 und § 3e Absatz 1 jeweils zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden sind, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gemeinsam:

Artikel 1

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zur Änderung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt gefassten Beschlüsse zur Änderung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Mai 2021 (BGBl. 2021 II S. 442) geändert worden ist, werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 2. Juni 2021 (Protokoll 10) unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 16. November 2021 (RP (21) 77 = RP/G (21) 71) des Polizeiausschusses der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt;
2. Beschluss vom 2. Juni 2021 (Protokoll 11);
3. Beschluss vom 16. November 2021 (RP (21) 74 = RP/G (21) 68 = RIS/G (21) 56) des Polizeiausschusses der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt.

Der Beschluss nach Satz 1 Nummer 1 wird nachstehend als Anlage 1 veröffentlicht. Die Beschlüsse nach Satz 1 Nummer 2 und 3 werden nachstehend als Anlagen 2 und 3 veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom

20. Mai 2021 (BGBl. 2021 II S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

   1. zur Umsetzung einer Anordnung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt nach § 1.22a der Anlage

      a) in dringenden Fällen oder

      b) zu Versuchszwecken oder zur Zulassung einer technischen Neuerung, durch die jeweils die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden,

      eine von der Anlage abweichende Regelung vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen oder

   2. für öffentliche Zwecke Ausnahmen von § 10.01 Nummer 2 der Anlage zu bestimmen.

   Soweit es einer Abweichung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 oder einer Ausnahme im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 nur im Einzelfall bedarf, kann diese durch Verwaltungsakt zugelassen werden.“

2. In Artikel 4 Absatz 4 wird Nummer 7 durch die folgenden Nummern 7 und 7a ersetzt:

   „7. entgegen § 1.10 Nummer 1 Satz 2 eine Urkunde oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt,

   7a. entgegen § 1.10a Nummer 2 Satz 2 eine Bescheinigung nicht an Bord mitführt,“.

Artikel 3

Inkraftsetzen eines Beschlusses der Moselkommission zur Änderung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung

Der von der Moselkommission gefasste Beschluss vom 19. Mai 2021, MK-I-21-5.2., zur Änderung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 28. November 2019, MK-II-19-5.3., in der Fassung des Beschlusses vom 26. November 2020, MK-II-20-4.5., (Artikel 4 Satz 1 Nummer 4 der Verordnung vom 20. Mai 2021 (BGBl. 2021 II S. 442)) geändert worden ist, wird hiermit auf der Mosel in Kraft gesetzt, soweit die Änderung des § 1.17 Nummer 2 Moselschifffahrtspolizeiverordnung betroffen ist. Der Beschluss wird nachstehend als Anlage 4 veröffentlicht.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Mai 2021 (BGBl. 2021 II S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Umsetzung einer Anordnung der Moselkommission nach § 1.22a der Anlage

   a) in dringenden Fällen oder

   b) zu Versuchszwecken oder zur Zulassung einer technischen Neuerung, durch die jeweils die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden,

   eine von der Anlage abweichende Regelung vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen oder

2. für öffentliche Zwecke Ausnahmen von § 10.02 Nummer 3 der Anlage zu bestimmen.

Soweit es einer Abweichung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 oder einer Ausnahme im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 nur im Einzelfall bedarf, kann diese durch Verwaltungsakt zugelassen werden.“

Artikel 5

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Dreiundvierzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 26. August 2020 (VkBl. S. 570) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 3, Anlage 2 und 3 sowie Artikel 5 treten am 25. April 2022 in Kraft.

(3) Artikel 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Anlage 1 treten am 1. Juni 2022 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2022

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Steffi Lemke

Anlage 1
(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 1)

Änderungen der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

1. § 1.10 wird wie folgt gefasst:

„§ 1.10

Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen an Bord

1. Urkunden und sonstige Unterlagen nach Anlage 13 dieser Verordnung müssen sich, soweit sie auf Grund besonderer Bestimmungen vorgeschrieben sind, an Bord befinden. Sie sind auf Verlangen den Bediensteten der zuständigen Behörden auszuhändigen.
2. Bestimmte Urkunden und sonstige Unterlagen nach Anlage 13 dieser Verordnung dürfen gemäß den Bedingungen nach Anlage 13 dieser Verordnung in einer jederzeit lesbaren elektronischen Textfassung zur Verfügung gestellt werden.“

Beschluss vom 2. Juni 2021 (Protokoll 10)

2. Anlage 13 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 13

VERZEICHNIS
DER MITZUFÜHRENDEN URKUNDEN
UND SONSTIGEN UNTERLAGEN NACH § 1.10 RHEINSCHPV

In der Spalte „Rechtsgrundlage“ der nachfolgenden Tabelle wird auf die folgenden Vorschriften, Übereinkommen und Verwaltungsvereinbarungen verwiesen:

– Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV),
– Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO),
– Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN),
– Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN),
– Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI),
– Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen, geschlossen am 15. Februar 1966 in Genf (Übereinkommen vom 15. Februar 1966),
– Regionale Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk.

In der vorletzten Spalte der nachfolgenden Tabelle wird angegeben, ob die Aushändigung der an Bord mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen auf einem elektronischen Träger autorisiert ist oder nicht.

Die letzte Spalte „Elektronisches Format“ der nachfolgenden Tabelle präzisiert das elektronische Format, in dem Urkunden und sonstige Unterlagen in elektronischer Form ausgehändigt werden können. Das in der nachfolgenden Tabelle angegebene PDF-Format entspricht dem in der internationalen Norm ISO 32000-1 : 2008 definierten Format.

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage	Elektronisch lesbare Textfassung von mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen	Geeignetes elektronisches Format
1. Fahrzeuge				
1.1	das Schiffsattest oder die als Ersatz zugelassene Urkunde oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis	RheinSchUO § 1.04	nicht zugelassen	
1.2	die Rheinschifffahrtszugehörigkeitsurkunde	Beschluss ZKR 2015-II-10	zugelassen	PDF-Format
1.3	der Eichschein des Fahrzeugs	Übereinkommen vom 15. Februar 1966	nicht zugelassen	
2. Besatzung				
2.1	ein für die zu befahrende Strecke nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes Rheinpatent, ein vorläufiges Rheinpatent oder ein als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis und für die anderen Mitglieder der Besatzung das ordnungsgemäß ausgefüllte Schifferdienstbuch oder ein nach dieser Verordnung erteiltes großes Patent oder als gleichwertig anerkanntes Schiffsführerzeugnis; bei als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnissen hat der Schiffsführer auf bestimmten Streckenabschnitten zusätzlich das nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein geforderte Streckenzeugnis mitzuführen	RheinSchPersV § 3.02 RheinSchPersV § 7.14	nicht zugelassen	
2.2	das ordnungsgemäß ausgefüllte Bordbuch einschließlich der Bescheinigung nach Anlage A4 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein oder einer Kopie der Seite mit den Eintragungen der Fahr- beziehungsweise Ruhezeiten aus dem Bordbuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat; auf Fahrzeugen, die über ein gemäß Anlage O zur Rheinschiffsuntersuchungsordnung auf dem Rhein anerkanntes Gemeinschaftszeugnis oder Unionszeugnis verfügen, kann statt des von einer zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens ausgestellten Bordbuches ein von einer zuständigen Behörde eines Drittstaates ausgestelltes und von der ZKR anerkanntes Bordbuch mitgeführt werden; anerkannte Bordbücher sind mindestens in einer der Amtssprachen der ZKR zu führen	RheinSchPersV § 3.13	nicht zugelassen	
2.3	die Bescheinigung über die Ausgabe der Bordbücher	RheinSchPersV § 3.13	zugelassen	PDF-Format
2.4	ein nach der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein erteiltes oder als gleichwertig anerkanntes Radarzeugnis; dieses Dokument ist an Bord nicht erforderlich, wenn die Rheinpatentkarte die Eintragung „Radar“ oder ein anderes Schiffsführerzeugnis, das nach dieser Verordnung zugelassen ist, die entsprechende Eintragung enthält; wenn die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt das Schiffsführerzeugnis und das Radarzeugnis eines Staates als gleichwertig anerkannt hat, wird das Radarzeugnis nicht gefordert, sofern das Schiffsführerzeugnis einen entsprechenden Vermerk enthält	RheinSchPersV § 6.03	nicht zugelassen	
2.5	ein Sprechfunkzeugnis für die Bedienung von Schiffsfunkstellen	Regionale Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk Anhang 5	nicht zugelassen	
2.6	die Bescheinigungen, die für das Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen vorgeschrieben sind	RheinSchPersV § 5.01ff	nicht zugelassen	

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage	Elektronisch lesbare Textfassung von mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen	Geeignetes elektronisches Format
2.7	bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, die Bescheinigungen des Schiffsführers und der Besatzungsmitglieder, die am Bunkervorgang beteiligt sind	RheinSchPersV § 4a.02	nicht zugelassen	
3. Fahrtgebiete				
3.1	die Bescheinigung der zuständigen Behörde über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Baustellenfahrzeug eingesetzt werden darf	ES-TRIN Artikel 23.01	zugelassen	PDF-Format
3.2	auf der Strecke zwischen Basel und Mannheim für Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m der Nachweis einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft über die Schwimmfähigkeit, die Trimmlage und die Stabilität der getrennten Schiffsteile, der auch eine Aussage darüber enthalten muss, ab welchem Beladungszustand die Schwimmfähigkeit der beiden Teile nicht mehr gegeben ist	ES-TRIN Artikel 28.04 Nummer 2 Buchstabe c	zugelassen	PDF-Format
4. Navigations- und Informationsgeräte				
4.1	die Bescheinigung über Einbau und Funktion der Radaranlage	ES-TRIN Artikel 7.06 Nummer 1 ES-TRIN Anlage 5 Abschnitt III Artikel 9 und Abschnitt VI	zugelassen	PDF-Format
4.2	die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Wendeanzeigers	ES-TRIN Artikel 7.06 Nummer 1 ES-TRIN Anlage 5 Abschnitt III Artikel 9 und Abschnitt VI	zugelassen	PDF-Format
4.3	die Bescheinigung über Einbau und Funktion von Inland AIS Geräten	ES-TRIN Artikel 7.06 Nummer 3 ES-TRIN Anlage 5 Abschnitt IV Artikel 2 Nummer 9	zugelassen	PDF-Format
4.4	die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers sowie die vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers	ES-TRIN Anlage 5 Abschnitt V Artikel 1 und 2 Nummer 6	zugelassen	PDF-Format
4.5	die Urkunde(n) „Frequenzzuteilung“ oder die „Zuteilungsurkunde“		zugelassen	PDF-Format
5. Ausrüstungen				
5.1	die erforderliche Bescheinigung über die Prüfung der motorisch betriebenen Steuereinrichtungen	ES-TRIN Artikel 6.09 Nummer 5	zugelassen	PDF-Format
5.2	die erforderliche Bescheinigung über die Prüfung des in der Höhe verstellbaren Steuerhauses	ES-TRIN Artikel 7.12 Nummer 12	zugelassen	PDF-Format
5.3	die erforderliche Bescheinigung über die Prüfung der Schiffsdampfkessel und sonstigen Druckbehälter	ES-TRIN Artikel 8.01 Nummer 2	zugelassen	PDF-Format
5.4	die Kopie des Typgenehmigungsbogens, die Anleitung des Motorenherstellers und die Kopie des Motorparameterprotokolls	ES-TRIN Artikel 9.01 Nummer 3	zugelassen	PDF-Format
5.5	die Unterlagen über elektrische Anlagen	ES-TRIN Artikel 10.01 Nummer 2	zugelassen	PDF-Format

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage	Elektronisch lesbare Textfassung von mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen	Geeignetes elektronisches Format
5.6	die Bescheinigung für die Drahtseile	ES-TRIN Artikel 13.02 Nummer 3 Buchstabe a	zugelassen	PDF-Format
5.7	die Prüfkennzeichnung der tragbaren Feuerlöscher	ES-TRIN Artikel 13.03 Nummer 5	zugelassen	PDF-Format
5.8	die Prüfbescheinigungen über fest installierte Feuerlöschanlagen	ES-TRIN Artikel 13.04 Nummer 8 ES-TRIN Artikel 13.05 Nummer 9	zugelassen	PDF-Format
5.9	die Prüfbescheinigungen und Bedienungsanleitung über Krane	ES-TRIN Artikel 14.12 Nummer 6, 7 und 9	zugelassen	PDF-Format
5.10	die Bescheinigung über die Prüfung der Flüssiggasanlagen	ES-TRIN Artikel 17.13	zugelassen	PDF-Format
5.11	der erforderliche Typgenehmigungsbogen und Wartungsnachweis der Bordkläranlage	ES-TRIN Artikel 18.01 Nummer 5 und 9	zugelassen	PDF-Format
5.12	bei Fahrzeugen, die das Kennzeichen nach § 2.06 tragen, die Bedienungsanleitung und die Sicherheitsrolle	ES-TRIN Artikel 30.03 Nummer 1 und Anlage 8 Nummer 1.4.9	zugelassen	PDF-Format
5.13	bei Fahrzeugen, die für die Beförderung und Übernachtung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, die Sicherheitsrolle	RheinSchPV § 8.10	zugelassen	PDF-Format
6. Ladung und Abfälle				
6.1	die nach ADN Unterabschnitt 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 erforderlichen Urkunden	ADN Unterabschnitte 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3		
6.1.1	das Beförderungspapier	ADN, 8.1.2.1 b	zugelassen	Ausschließlich Format, das die Anforderungen des Unterabschnitts 5.4.0.2 ADN erfüllt, in Verbindung mit dem Leitfaden für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 ADN
6.1.2	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen mit der beigefügten Verordnung (ADN)	ADN, 8.1.2.1 d	zugelassen	Jederzeit lesbare elektronische Textfassung
6.1.3	weitere nach Unterabschnitt 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 ADN erforderliche Unterlagen	ADN, 8.1.2.1, a, c und e bis h und k ADN, 8.1.2.2, a, c bis h ADN, 8.1.2.3, a, c bis x	nicht zugelassen	

Kategorie	Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach § 1.10 RheinSchPV	Rechtsgrundlage	Elektronisch lesbare Textfassung von mitzuführenden Urkunden und sonstigen Unterlagen	Geeignetes elektronisches Format
6.2	bei Containerbeförderung die von einer Schiffsuntersuchungskommission geprüften Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs, einschließlich Stauplan oder Ladungsliste für den jeweiligen Beladungsfall und das Ergebnis der Stabilitätsberechnung für den jeweiligen, einen früheren vergleichbaren oder einen standardisierten Beladungsfall jeweils unter Angabe des verwendeten Berechnungsverfahrens	ES-TRIN Artikel 27.01 Nummer 2 (Beschreibung der Unterlagen und Sichtvermerk der Untersuchungskommission) ES-TRIN Artikel 28.03 Nummer 3 (Ergebnis der Berechnung bei Containerschiffen) RheinSchPV § 1.07 Nummer 5 (Ergebnis der Stabilitätsprüfung und Stauplan)	zugelassen	PDF-Format
6.3	das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch	RheinSchPV § 15.05 und Anlage 10 CDNI Anlage 2 (Anwendungsbestimmung) Teil A Artikel 1.01, 2.03 und Anhang I	nicht zugelassen	
6.4	der Bezugsnachweis für Gasöl, einschließlich der Quittungen für die Entgelttransaktionen des SPE-CDNI über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten. Liegt der letzte Bezug von Gasöl mehr als 12 Monate zurück, so ist mindestens der letzte Bezugsnachweis mitzuführen	CDNI Anlage 2 (Anwendungsbestimmung) Teil A Artikel 3.04 Nummer 1	nicht zugelassen	
6.5	die Entladebescheinigung	RheinSchPV § 15.08 Nummer 2 CDNI, Anlage 2 und Teil B, Muster des Anhangs IV	zugelassen	Lesbare elektronische Fassung mit fälschungssicherer Signatur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder gemäß vergleichbaren nationalen Vorschriften der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Beschluss vom 2. Juni 2021 (Protokoll 10) unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 16. November 2021 (RP (21) 77 = RP/G (21) 71 des Polizeiausschusses der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Anlage 2
(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 2)

Änderungen der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

1. § 1.01 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe ac wird wie folgt gefasst:

   „ac) „Inland AIS Gerät“: ein Gerät, das auf einem Fahrzeug eingebaut ist und im Sinne der Bestimmungen von Teil II „Standard für Verfolgungs- und Aufspürungssysteme in der Binnenschifffahrt“ des ES-RIS genutzt wird;“.

   b) Buchstabe ah (angenommen durch Beschluss 2020-II-22) wird wie folgt gefasst:

   „ah) „ES-TRIN“ der Europäische Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe Ausgabe 2021/1. Bei der Anwendung des ES-TRIN ist unter Mitgliedstaat ein Rheinuferstaat oder Belgien zu verstehen;“.

   c) Nach Buchstabe ah wird wie folgt Buchstabe ai angefügt:

   „ai) „ES-RIS“ der Europäische Standard für Binnenschifffahrtsinformationsdienste Ausgabe 2021/1. Bei der Anwendung des ES-RIS ist unter Mitgliedstaat ein Rheinuferstaat oder Belgien zu verstehen.“

Beschluss vom 2. Juni 2021 (Protokoll 11)

2. § 4.07 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 erster und zweiter Satz wird wie folgt gefasst:

   „3. Fahrzeuge, die mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein müssen, ausgenommen Fähren, müssen zusätzlich mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus oder einem vergleichbaren Gerät zur Anzeige elektronischer Binnenschifffahrtskarten, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden sein muss, ausgestattet sein und dieses zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschifffahrtskarte nutzen. Das Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus muss den Bestimmungen von Teil I „Elektronisches Kartendarstellungs- und Informationssystem für die Binnenschifffahrt“ des ES-RIS entsprechen.“

   b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. Es müssen mindestens folgende Daten gemäß den Bestimmungen von Teil II „Standard für Verfolgungs- und Aufspürungssysteme in der Binnenschifffahrt“ des ES-RIS übermittelt werden:

      a) User Identifier (Maritime Mobile Service Identity, MMSI);

      b) Schiffsname;

      c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß den Bestimmungen von Teil II „Standard für Verfolgungs- und Aufspürungssysteme in der Binnenschifffahrt“ des ES-RIS;

      d) einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) oder für Seeschiffe, sofern keine ENI erteilt wurde, die IMO Nummer;

      e) Länge über alles des Fahrzeugs bzw. Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;

      f) Breite über alles des Fahrzeugs bzw. Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;

      g) Position (WGS 84);

      h) Geschwindigkeit über Grund;

      i) Kurs über Grund;

      j) Zeitangabe der elektronischen Positionsermittlung;

      k) Navigationsstatus gemäß Anlage 11;

      l) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m gemäß Anlage 11;

      m) Rufzeichen.“

Beschluss vom 2. Juni 2021 (Protokoll 11)

3. § 12.01 Nummer 1 (angenommen durch Beschluss 2020-I-12) wird wie folgt gefasst:

   „1. Die Schiffsführer folgender Fahrzeuge und der Verbände müssen sich vor der Einfahrt in die unter Nummer 3 genannten Strecken elektronisch gemäß den Bestimmungen von Teil IV „Standard für elektronisches Melden in der Binnenschifffahrt“ des ES-RIS melden:

      a) Fahrzeuge, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt;

      b) Tankschiffe, ausgenommen Bunkerboote und Bilgenentölungsboote im Sinne des Abschnitts 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung;

      c) Fahrzeuge, die Container befördern;

      d) Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m;

      e) Kabinenschiffe;

      f) Seeschiffe;

      g) Fahrzeuge, die ein LNG-System an Bord haben;

      h) Sondertransporte nach § 1.21.“

Beschluss vom 2. Juni 2021 (Protokoll 11)

4. Anlage 11 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„**2. Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug**

2.1 Bei Inland AIS Geräten, die vor dem 1. Dezember 2015 eingebaut wurden:

a) Für ein Fahrzeug

Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C und D mit einer Genauigkeit von 1 m eingeben.

Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.

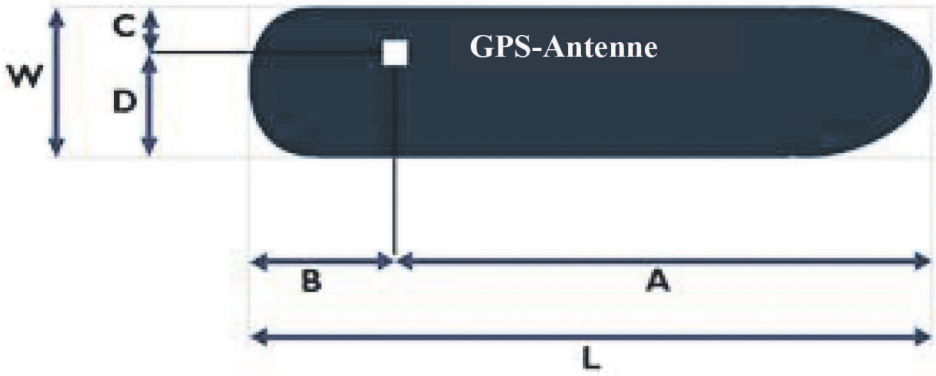

Erläuterungen zu den W, L, A, B, C und D Werten für ein Fahrzeug

b) Für einen Verband

Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C und D mit einer Genauigkeit von 1 m und die Werte für W und L mit einer Genauigkeit von 0,1 m eingeben.

Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.

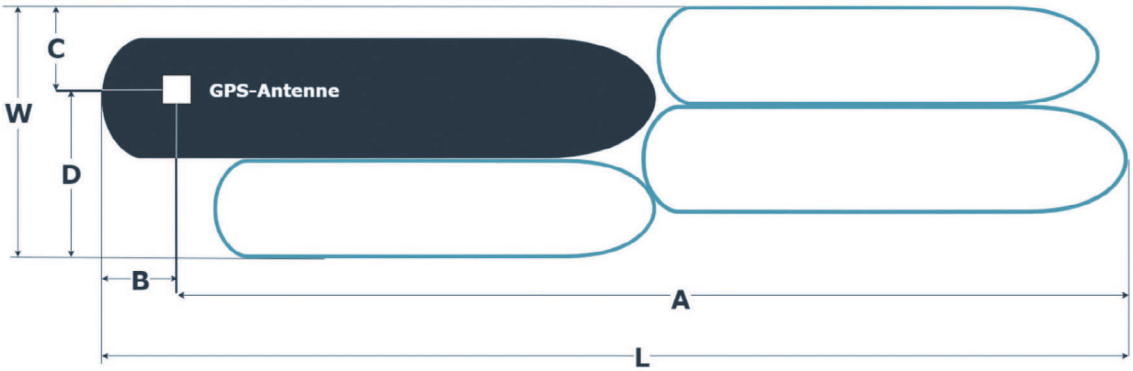

Erläuterungen zu den W, L, A, B, C und D Werten für einen Verband

2.2 Bei Inland AIS Geräten, die nach dem 1. Dezember 2015 eingebaut wurden:

a) Für ein Fahrzeug

Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C und D mit einer Genauigkeit von 0,1 m eingeben.

Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.

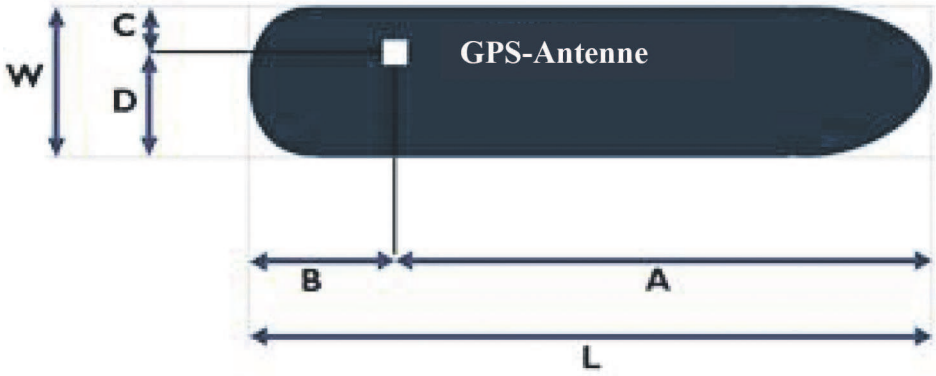

Erläuterungen zu den W, L, A, B, C und D Werten für ein Fahrzeug

b) Für einen Verband

Der Schiffsführer muss die Werte für EA, EB, EC und ED mit einer Genauigkeit von 0,1 m eingeben.

Das Maß EA ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.

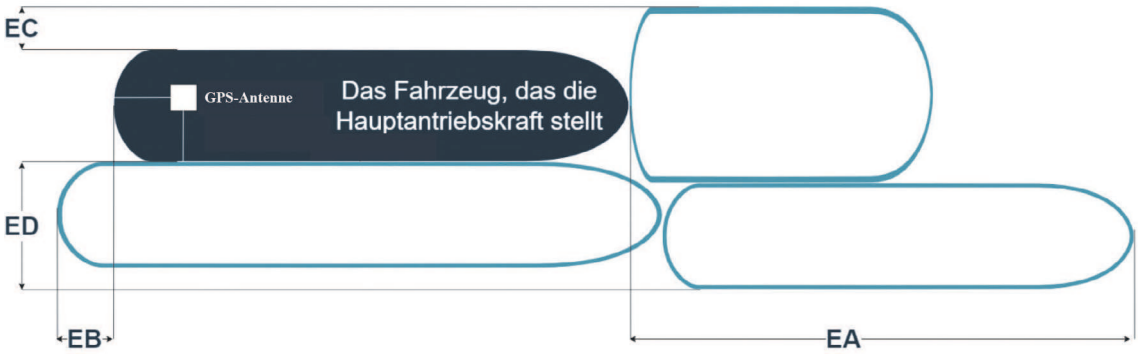

Erläuterungen zu den EA, EB, EC und ED Werten für einen Verband“.

Beschluss vom 2. Juni 2021 (Protokoll 11)

Anlage 3
(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 3)

Änderung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

§ 4.07 Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß den Bestimmungen von Teil II „Standard für Verfolgungs- und Aufspürungssysteme in der Binnenschifffahrt“ des ES-RIS;“.

Beschluss vom 16. November 2021 (RP (21) 74 = RP/G (21) 68 = RIS/G (21) 56)
des Polizeiausschusses der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Anlage 4
(zu Artikel 3 Satz 1)

Änderung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung

§ 1.17 Nummer 2 MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„2. Der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers muss unverzüglich für die Benachrichtigung der nächsten zuständigen Behörde sorgen. Er oder ein anderes Mitglied der Besatzung muss an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben, bis die zuständige Behörde ihm gestattet, sich zu entfernen.“

Beschluss vom 19. Mai 2021 (MK-I-21-5.2.)

Bekanntmachung der deutsch-sambischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Vom 4. Januar 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 14. November 1997/11. August 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 11. August 1998

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Januar 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Lusaka, den 14. November 1997

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 11. Juni 1981 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Sambia die Fortsetzung der Tätigkeiten des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Lusaka – im Folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.

2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:

   a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;

   b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;

   c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;

   d) Vertretung der GTZ vor Ort.

3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

   Sie

   a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;

   b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Lang- und Kurzzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.

4. Die Regierung der Republik Sambia erbringt folgende Leistungen:

   Sie

   a) befreit Lieferungen von Material und Fahrzeugen für das Büro von Lizenzen, Hafen-, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des Büros auch für in der Republik Sambia beschafftes Material;

   b) unterstützt Anträge des Büros auf:

      – Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;

      – Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros;

   c) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 11. Juni 1981 über Technische Zusammenarbeit.

5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Republik Sambia über.

6. Benennung der Durchführungsorganisationen:

   a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.

   b) Die Regierung der Republik Sambia beauftragt das Finanzministerium, Abteilung für internationale Zusammenarbeit, als Ansprechpartner der GTZ.

7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

8. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 11. Juni 1981 über Technische Zusammenarbeit auch für diese Vereinbarung.

9. Die bisherige Vereinbarung vom 13. September/9. Oktober 1989 über die Einrichtung eines Projektverwaltungsbüros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Lusaka tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Sambia mit den unter Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Schröder

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Sambia
Hon. Prof. Lawrence S. Shimba, MP

Lusaka

Bekanntmachung der deutsch-südafrikanischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Vom 4. Januar 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 21. Oktober 1996/21. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. Oktober 1996

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Januar 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Pretoria, den 21. Oktober 1996

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 11. September 1995 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit, vorläufig anwendbar durch Vereinbarung vom 14. März/24. Juni 1996, folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Südafrika die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Pretoria – im Folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.

2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:

   a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;

   b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;

   c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;

   d) Vertretung der GTZ vor Ort.

3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

   Sie

   a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;

   b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Lang- und Kurzzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.

4. Die Regierung der Republik Südafrika erbringt folgende Leistungen:

   Sie

   a) befreit – soweit nach südafrikanischem Recht möglich – die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Einrichtung des Büros gelieferten Waren von Ein- und Ausfuhrabgaben und von indirekten Steuern sowie von sonstigen öffentlichen Abgaben und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird;

   b) trägt im Rahmen der Haushaltsmittel die Kosten für Hafengebühren, Lagergebühren sowie für Ein- und Ausfuhrabgaben, indirekte Steuern und sonstige nicht unter Buchstabe a) fallende öffentliche Abgaben, die sich aus der Lieferung von Waren für die Einrichtung des Büros im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben;

   b) unterstützt Anträge des Büros auf Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen.

5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Republik Südafrika über.

6. a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.

   b) Die Regierung der Republik Südafrika beauftragt das Department of Finance als Ansprechpartner der GTZ.

7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

8. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 11. September 1995 auch für diese Vereinbarung.

9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und in englischer Sprache abgeschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls Sich die Regierung der Republik Südafrika mit den in den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
Mr. Alfred Nzo
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Union Buildings

Pretoria

Bekanntmachung der deutsch-nigerianischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Vom 6. Januar 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 4. Oktober 1993/29. Februar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Nigerias über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 29. Februar 1996

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Januar 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Lars Wilke

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Lagos, den 4. Oktober 1993

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen angesichts des hohen Standes der Technischen Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Ländern und in der Abicht, diese Zusammenarbeit effizienter zu gestalten, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 1. April 1974 über Technische Zusammenarbeit den Abschluß folgender Vereinbarung über die Einrichtung einer Servicestelle der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Bundesrepublik Nigeria vereinbaren die Einrichtung einer Servicestelle der GTZ in Nigeria (im folgenden „SSt“ genannt).
2. Die SSt hat die Aufgabe, die im Rahmen der bilateralen deutsch-nigerianischen Zusammenarbeit durchgeführten Projekte von administrativen und technischen Aufgaben zu entlasten. Sie erbringt insbesondere folgende Leistungen:
   a) Serviceleistungen für Projekte bei der Beschaffung von Sachgütern und Dienstleistungen;
   b) Erledigung zentraler technischer Aufgaben für GTZ-Auslandsmitarbeiter;
   c) Unterstützung der Projekte in finanz- und verwaltungstechnischen Angelegenheiten;
   d) Erledigung übergreifender Verwaltungstätigkeiten.
3. Die SSt wird einem der laufenden Vorhaben der bilateralen deutsch-nigerianischen Technischen Zusammenarbeit zugeordnet.
4. Die Kosten für Investitionen und Ausstattung, für den laufenden Betrieb und für die Gehälter der eingestellten Ortskräfte werden von der GTZ getragen.
5. Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria
   a) befreit Materiallieferungen für die SSt von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der SSt auch für in der Bundesrepublik Nigeria beschafftes Material;
   b) unterstützt Anträge der SSt auf
      – Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen (Telefon, Telex, Fax usw.)
      – Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für die Ortskräfte des SSt
6. Das für die SSt gelieferte Material bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht im Fall der Einstellung der Tätigkeit der SSt in das Eigentum der Bundesrepublik Nigeria über.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 1. April 1974 auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Nigeria mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jürgen Kleiner

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Bundesrepublik Nigeria
Chief M. T. Mbu

Abuja

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen

Vom 24. Januar 2022

Finnland hat am 4. Januar 2022 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats in dessen Funktion als Verwahrer das Europäische Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (BGBl. 2004 II S. 1642, 1643) nach seinem Artikel 16 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. August 2022 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. August 2021 (BGBl. II S. 1053).

Berlin, den 24. Januar 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus

Vom 24. Januar 2022

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (BGBl. 2011 II S. 300, 301) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 4 für

Belgien am 1. Mai 2022

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. April 2021 (BGBl. II S. 332).

Berlin, den 24. Januar 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit

Vom 24. Januar 2022

Deutschland hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) am 4. Januar 2022 folgenden Einspruch zu der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde von Togo abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 3. August 2021, BGBl. II S. 1029) erhoben:

„Mit dem Beitritt am 14. Juli 2021 zum Übereinkommen vom 30. August 1961 über die Verminderung der Staatenlosigkeit (nachfolgend „Übereinkommen“ genannt) hat die Republik Togo erklärt, dass „die Republik Togo […] sich gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens das Recht vor[behält], einer Person die togoische Staatsangehörigkeit in Anwendung der togoischen Rechtsvorschriften über die togoische Staatsangehörigkeit zu entziehen, und zwar insbesondere aus den folgenden Gründen:

– wenn die Person, die die togoische Staatsangehörigkeit erworben hat, Handlungen begeht, die den Interessen Togos schaden;

– wenn die Person, die die togoische Staatsangehörigkeit erworben hat, wegen einer nach togoischem Recht als Verbrechen eingestuften Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ohne Bewährung verurteilt worden ist.“

Die Bundesrepublik Deutschland erkennt an, dass gegen die Interessen der Republik Togo gerichtete Handlungen, wie sie im ersten Anstrich des Vorbehalts der Republik Togo genannt werden, mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens vereinbar sein können; sie vertritt jedoch die Auffassung, dass der im zweiten Anstrich formulierte Vorbehalt zu Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens keinen zulässigen Grund für die Entziehung der Staatsangehörigkeit nach den im Übereinkommen vorgesehenen Ausnahmen darstellt. Der Vorbehalt der Republik Togo ist daher mit Ziel und Zweck des Übereinkommens, die Staatenlosigkeit zu verringern, unvereinbar.

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den zweiten Anstrich des Vorbehalts der Republik Togo. Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo nicht entgegen.“

Die Erklärung Togos vom 14. Juli 2021 hatte folgenden Wortlaut:

(Übersetzung)

“ la République togolaise, conformément aux dispositions de l’article 8 paragraphe 3 de la Convention, conserve la faculté de priver un individu de la nationalité togolaise, en application de la législation togolaise relative à la nationalité togolaise, notamment pour des motifs suivants :	„die Republik Togo […] sich gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens das Recht vor[behält], einer Person die togoische Staatsangehörigkeit in Anwendung der togoischen Rechtsvorschriften über die togoische Staatsangehörigkeit zu entziehen, und zwar insbesondere aus den folgenden Gründen:
– si l’individu ayant acquis la nationalité togolaise se livre à des activités préjudiciables aux intérêts du Togo ;	– wenn die Person, die die togoische Staatsangehörigkeit erworben hat, Handlungen begeht, die den Interessen Togos schaden;
– si l’individu ayant acquis la nationalité togolaise a été condamné, pour un acte qualifié de crime par la loi togolaise, à une peine de plus de cinq années d’emprisonnement ferme. ”	– wenn die Person, die die togoische Staatsangehörigkeit erworben hat, wegen einer nach togoischem Recht als Verbrechen eingestuften Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ohne Bewährung verurteilt worden ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. August 2021 (BGBl. II S. 1029).

Berlin, den 24. Januar 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Vom 24. Januar 2022

I.

Kenia* hat am 24. September 2021 mit Wirkung vom selben Tag gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) unter Bezugnahme auf die Erklärung vom 24. Januar 2017 (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Februar 2017, BGBl. II S. 309) Erklärungen nach Teil XV, Abschnitt 2 zu Artikel 298 Absatz 1 Buchstabe a, b und c des Übereinkommens abgegeben.

II.

Die Demokratische Republik Kongo* hat am 5. November 2021 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) Erklärungen nach Artikel 287 Absatz 1 und Artikel 298 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. August 2021 (BGBl. II S. 1048).

---

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter http://treaties.un.org einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 24. Januar 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-irischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung

Vom 24. Januar 2022

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. August 2021 zu dem Protokoll vom 19. Januar 2021 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung (BGBl. 2021 II S. 947, 948) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel VII Absatz 2 Satz 1

am 30. Dezember 2021

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 24. Januar 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-dänischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (Deutsch-dänisches Steuerabkommen)

Vom 25. Januar 2022

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 zu dem Protokoll vom 1. Oktober 2020 zur Änderung des Abkommens vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (Deutsch-dänisches Steuerabkommen) (BGBl. 2021 II S. 483, 484, 1216) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 22 Absatz 2 Satz 1

am 23. Dezember 2021

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 25. Januar 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-serbischen Abkommens über Kriegsgedenkstätten sowie der dazugehörigen Verordnung

Vom 25. Januar 2022

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2019 zu dem Abkommen vom 28. November 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über Kriegsgedenkstätten (BGBl. 2019 II S. 818, 819) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1

am 15. Oktober 2021

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass mit Inkrafttreten des Abkommens auch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 zu dem Abkommen nach ihrem Artikel 2 Absatz 1

am 15. Oktober 2021

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 25. Januar 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick